



Reglement

Fachgruppe Thurgau Weine

Reglement

Fachgruppe Thurgau Weine

Fachgruppe des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft VTL
vom 01. Januar 2009

Dieses Reglement verwendet die männliche Form. Darin eingeschlossen ist stets auch die weibliche Form.

Die Fachgruppe Thurgau Weine ist die kantonale Vereinigung von Traubenproduzenten, der Kelterungsbetriebe und des Weinfachhandels.

Fachgruppe Wein: umfasst die Mitglieder der Fachgruppe Thurgau Weine.

Fachkommission: ist der Vorstand der Fachgruppe Thurgau Weine.

Fachkonferenz: ist die Mitgliederversammlung der Fachgruppe Thurgau Weine.

I. Bildung und Aufgabe der Fachgruppe, Mitgliedschaft

1. Bildung der Fachgruppe

¹ Gestützt auf Art. 31 ff. der Statuten VTL hat der Vorstand VTL den Aufbau/die Führung der Fachgruppe Thurgau Weine beschlossen, welche die Aufgaben des Branchenverband Thurgau Weine nach deren Vermögensübertragung auf den VTL und deren Auflösung übernimmt.

² Die Fachgruppe gehört zur erweiterten Organisations- und Führungsstruktur des VTL gemäss Art. 22 Statuten VTL.

³ Die Fachgruppe kann sich zur besseren Verankerung in der Basis in regionale oder lokale Untergruppen gliedern.

⁴ Die Statuten VTL und dieses Reglement regeln die Einzelheiten der Fachgruppe und allfälliger Untergruppen.

2. Aufgaben der Fachgruppe

¹ Die Fachgruppe erfüllt folgende Aufgaben:

2.1. Sie bündelt die spezifischen Interessen und Anliegen des eigenen Fachbereichs.

2.2. Sie fördert die fachtechnischen und wirtschaftlichen Anliegen der entsprechenden Betriebszweige.

2.3. Sie bietet in Absprache mit der Kommission Weiterbildung ein bedürfnisgerechtes Weiterbildungsangebot an.

- 2.4. Sie bezweckt, die Produktion und die Weinwirtschaft im Thurgau technisch und wirtschaftlich zu fördern sowie die weinwirtschaftlichen und kulturellen Interessen zu wahren.
- 2.5. Sie nimmt die Interessen der Thurgauer Weinwirtschaft in kantonalen und schweizerischen Angelegenheiten wahr.
- 2.6. Sie unterstützt die Fachgruppenmitglieder aus der Thurgauer Weinwirtschaft durch:
 - a) Zusammenschluss aller Traubenproduzenten, Kelterungsbetriebe und des Weinhandels im Thurgau.
 - b) Wahrung und Vertretung der Interessen der Thurgauer Weinwirtschaft in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.
 - c) Förderung und Unterstützung der Qualitätsproduktion.
 - d) Erbringen von Dienstleistungen.
 - e) Förderung und Bewerbung der einheimischen Weine.
 - f) Mitarbeit und Einsitz in Schweizerischen Organisationen.
 - g) Zusammenarbeit mit der Fachstelle Obst- und Rebbau BBZ Arenenberg.
 - h) Information und Öffentlichkeitsarbeiten.
 - i) Verbesserung der Situation der Traubenproduzenten in Zusammenarbeit mit Grosskellereien und Handel und unter Berücksichtigung der inländischen Absatzförderungsmassnahmen des Bundes.

3. Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe steht den Aktivmitgliedern (Art. 4. Statuten VTL) und den Fördermitgliedern (Ziff. 5 und 32 Statuten VTL) offen.

² Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist mit dem Aufnahmegesuch an den VTL anzumelden. Ein späterer Ein- oder Austritt kann jährlich jeweils nur auf Ende eines jeden Jahres erklärt werden.

³ Im Übrigen gelten Art. 4 ff. Statuten VTL.

4. Leistungsvoraussetzung

¹ Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist Voraussetzung, um die festgelegten Leistungen und die Labelberechtigungen, welche an eine Verbandsmitgliedschaft geknüpft sind, in Anspruch nehmen zu können.

II. Organisation

5. Aufbau der Fachgruppe

¹ Die Fachgruppe besteht aus

5.1 der Fachkonferenz als Versammlung aller Mitglieder der Fachgruppe und der Fachkommission als Vorstand der Fachgruppe.

A. Oberaufsicht, Koordination und Weisungsbefugnis

6. Oberaufsicht des Vorstandes VTL und Aufgaben des Ressortleiters

¹ Die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Fachgruppe ist Sache des Vorstandes VTL (Art. 18.2.1 Statuten VTL).

² Der für die Fachgruppe zuständige Ressortleiter im Vorstand VTL stellt die Verbindung zwischen dem Vorstand, der Fachgruppen und der Kommission sicher und vertritt deren Anliegen und Anträge im Vorstand VTL.

³ Der Ressortleiter hat sicherzustellen, dass innerhalb seines Ressorts sämtliche Aktivitäten der Fachgruppe und der Fachkommission mit den Verbandsinteressen, den Strategien, den Zielsetzungen und den Beschlüssen von VTL und Vorstand in Einklang stehen. Bei Bedarf leitet er entsprechende Absprachen in die Wege und greift korrigierend ein.

⁴ Der Ressortleiter stellt die Verbindung zu überregionalen Fachorganisationen seines Ressorts sicher, die ebenfalls den Thurgau betreffen.

7. Zusammenarbeit mit und Weisungsbefugnis der Geschäftsstelle

¹ Die Fachgruppen bzw. Fachkommission arbeiten eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

² Die Geschäftsstelle hat in allen operativen Bereichen Weisungsbefugnis gegenüber der Fachgruppe bzw. der Fachkommission und ordnet diesen nach Möglichkeit einen Mitarbeiter als festen Ansprechpartner und zur administrativen und organisatorischen Unterstützung zu. Dieser kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

B. Fachkonferenz

8. Zuständigkeit und Kompetenzen

¹ Die Fachkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand VTL.
2. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission.
3. Verabschiedung des Budgets der Fachgruppe.
4. Festlegung des Fachbeitrages zur Finanzierung der Aktivitäten der Fachgruppe.
5. Verabschiedung der Rechenschaftsablage über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Teilrechnung zu Händen des Vorstandes VTL.
6. Ausgaben können im Rahmen des eigenen Vermögens beschlossen werden.
7. Vermittlung von aktuellen Informationen aus dem Fachbereich.
8. Plattform zur Diskussion von aktuellen Fragen aus dem Fachbereich.
9. Formulierung von Anliegen aus dem Fachbereich und von Anliegen und Aufträgen an die Fachkommission, an den Vorstand VTL oder an Fachverbände unter Vorbehalt von Art. 35 Abs. 2 Statuten VTL.
10. Verabschiedung von Stellungnahmen zu wichtigen Fragen aus dem Fachbereich unter Vorbehalt von Art. 35 Abs. 2 Statuten VTL.

11. Beschluss über die Beteiligung an kommerziellen Unternehmen aus eigenen Mitteln der Fachgruppe unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes VTL.
12. Beschlussfassung über Antrag auf Aufhebung der Fachgruppen an den Vorstand VTL.
13. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
14. Beschlussfassung über besondere Aktivitäten und Werbemassnahmen, welche die genehmigten Budgetpositionen überschreiten.
15. Nomination von Mitgliedern in schweizerische oder regionale Fachorganisationen.
16. Wahl und Abberufung der Delegierten für schweizerische Organisationen.
17. Abnahme des Jahresberichts.

² Fällt die Beschlussfassung über Anliegen und Anträge der Fachkonferenz in die Kompetenz der Generalversammlung VTL, wird das Geschäft vom Vorstand VTL vertreten, der auch den Antrag formuliert, sofern er dies nicht der Fachkommission delegiert.

9. Einberufung der Fachkonferenz

¹ Die ordentliche Fachkonferenz findet im ersten Quartal des Jahres statt.

² Die Mitglieder einer Fachgruppe versammeln sich mindestens einmal pro Jahr zur Fachkonferenz oder bei Bedarf, wenn es die Fachkommission als notwendig erachtet oder 20% der Mitglieder der Fachgruppe dies verlangen.

³ Der zuständige Ressortleiter im Vorstand VTL nimmt nach Möglichkeit an den Fachkonferenzen teil.

⁴ Die Fachkonferenz wird vom Vorsitzenden der Fachkommission oder dessen Stellvertreter geleitet.

⁵ Die Einladung zu Fachkonferenzen erfolgt durch den Vorsitzenden der Fachkommission in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Traktandenliste und Anträgen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern bei Bedarf zweckdienliche Unterlagen in Kurzfassung zum besseren Verständnis der einzelnen Geschäfte und Anträge beizulegen.

⁶ Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Fachkonferenz an die Fachkommission einzureichen.

10. Beschlussfassung

¹ Die Stimmzahl eines Mitglieds hängt von der bewirtschafteten Rebfläche im Thurgau und von der eingekelterten Menge an Thurgauer Traubenmost ab.

Die Stimmzahl pro Rebfläche beträgt: bis 1 ha: 1 Stimme, bis 2 ha: 2 Stimmen, bis 3 ha: 3 Stimmen, bis 4 ha: 4 Stimmen, über 4 ha: 5 Stimmen.

Die Stimmzahl pro eingekelterte hl Traubenmost beträgt: bis 100 hl: 1 Stimme, bis 200 hl: 2 Stimmen, bis 300 hl: 3 Stimmen, bis 400 hl: 4 Stimmen, über 400 hl: 5 Stimmen.

Die maximale Stimmzahl pro Mitglied kann höchstens 8 betragen.

² Die Fachkonferenz fasst ihre Beschlüsse auf Antrag der Fachkommission mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichtscheid und es gilt das Geschäft an die Fachkommission zurückgewiesen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

³ Die Fachkonferenz ist in der Beschlussfassung über alle Aktivitäten im Fachbereich der Fachgruppe grundsätzlich autonom und selbständig, soweit die Statuten VTL, dieses Reglement oder allfällige Weisungen des Vorstandes VTL nicht entgegenstehen.

⁴ Wo übergeordnete Interessen des VTL vorliegen, unterbreitet die Fachkommission die entsprechenden Anliegen mit Antrag und Begründung dem Vorstand VTL.

⁵ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gründe zusammenfasst.

C Fachkommission

11. Zusammensetzung

¹ Die Fachkommission setzt sich aus 5 – 15 Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der zuständige Ressortleiter im Vorstand VTL gehört ihr von Amtes wegen an.

² Die Fachkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst und wählt einen Stellvertreter desselben sowie weitere Chargen. Sie kann zur Vorbereitung oder Bearbeitung von Sonderaufgaben Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen. Dem Vorstand gehören Vertreter der Traubenproduzenten, des Weinhandels, der Kelterer sowie mit beratender Stimme der Fachstelle Obst- und Rebbau an.

³ Ein Mitglied scheidet aus der Fachkommission an der letzten Fachkonferenz des Jahres aus, in welchem es das 67. Altersjahr vollendet.

12. Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Fachkommission bereitet die Geschäfte und Anträge der Fachkonferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse. Sie führt die Fachgruppe, vertritt diese gegen aussen und entscheidet im Rahmen der Kompetenzen über alle notwendigen Massnahmen. Sie kann dem Vorstand VTL eigenständig Vorschläge und Anträge unterbreiten.

² Die Fachkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Einberufung und Vorbereitung der Fachkonferenz und der Wahlen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission.
2. Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen im Fachbereich.
3. Bestimmung der Vertreter des Thurgaus in den betreffenden regionalen und nationalen Fachverbänden- zu Handen des Vorstandes VTL.
4. Antragstellung an den Vorstand VTL betreffend Unterschriftenregelung der Fachgruppe.
5. Erstellung des Budgets für den Fachbereich zuhanden des Gesamtbudgets des VTL unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fachkonferenz.
6. Antragstellung betreffend Höhe des Fachbeitrages.
7. Antragstellung an die Fachkonferenz über die Entnahmen von Mitteln aus dem Fond der Fachgruppe.

8. Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets. Vorbehalten bleibt Art. 16 hiernach.
 9. Jährliche Rechenschaftsablage gegenüber der Fachkonferenz und dem Vorstand VTL mit einem schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
 10. Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten der Fachgruppe.
 11. Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen des Vorstandes VTL.
 12. Beobachtung der den Fachbereich betreffenden Entwicklungen in Produktion, Markt, Technik, Ausbildung, Vermarktung etc. und Wahrung der Interessen der Produzenten sowie Beschlussfassung über notwendige Massnahmen und Aktivitäten.
 13. Verabschiedung und Vorbereitung von Stellungnahmen und Anträgen der Fachkonferenz zuhanden des Vorstandes VTL in standespolitischen und gesellschaftlichen Fragen.
 14. Verabschiedung und Vorbereitung von Stellungnahmen der Fachkonferenz zuhanden von Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit in fachtechnischen Fragen in Absprache mit dem Vorstand VTL.
 15. Sicherstellung der fachlichen Weiterbildung im Fachbereich durch eigene Aktivitäten oder in Zusammenarbeit mit der Kommission Weiterbildung.
 16. Antragstellung an den Vorstand VTL betreffend Mitgliedschaft für kleingewerbliche Verarbeitungsbetriebe, die eng mit der Landwirtschaft verbunden und Fördermitglieder sind gemäss Art. 32 Abs. 4 Statuten VTL.
 17. Regelung der Protokollführung und Aufgaben der Geschäftsstelle.
 18. Festsetzung der Sitzungsgelder und weitere Entschädigung der Fachgruppe.
 19. Beschlüsse über zusätzliche Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets von CHF 10'000.- im Einzelfall und CHF 1'000.- für wiederkehrende Aufwendungen.
 20. Erstellung der Jahresrechnung mit Rechnungstermin per 31. Dezember der Fachgruppe.
 21. Organisation und Durchführung der kantonalen Weinbautagung.
13. Beschlussfassung und Arbeitsweise

¹ Die Fachkommission wird einberufen auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn dies von mindestens drei Mitglieder verlangt wird.

² Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang.

³ Der Vorsitzende der Fachkommission leitet die Sitzungen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

⁴ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gründe zusammenfasst.

III. Finanzen, Rechnungsführung und Unterschriftenregelung

14. Fachbeitrag

¹ Die Finanzierung der Aktivitäten der Fachgruppe erfolgt durch den Fachbeitrag der eigenen Mitglieder und durch die Erträge des Fonds der Fachgruppe. Mitglieder eines ausserkantonalen Bauernverbandes und Fördermitglieder gemäss Art. 5 hiavor, die in der Fachgruppe mitwirken, entrichten der Fachgruppe ebenfalls den Fachbeitrag. Art. 33 Abs. 3 Statuten VTL bleibt vorbehalten.

² Der Fachbeitrag ist so anzusetzen, dass er im Mittel der Jahre die Aufwendungen für die Fachgruppe vollumfänglich deckt.

³ Wird für Aufwendungen der Fachgruppe die Vereinsrechnung VTL beansprucht, ist die Fachgruppe im Rahmen der Beanspruchung vollumfänglich rückerstattungspflichtig.

15. Fonds der Fachgruppe

¹ Die Fachgruppe unterhält für eigene Zwecke und besondere Aktivitäten in der Rechnung VTL einen Fonds, der aus dem Vermögen des Branchenverbandes Thurgau Weine, durch Legate und durch Zuwendungen aus der laufenden Rechnung der Fachgruppe gebildet wird.

² Die Erträge der Fonds werden der laufenden Rechnung der Fachgruppe gutgeschrieben.

³ Die Fachkonferenz entscheidet auf Antrag der Fachkommission endgültig über die Verwendung dieser Mittel.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 48 Statuten VTL.

16. Finanzkompetenzen

¹ Nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen von Dauer und/oder Verpflichtungen, die nicht zum normalen Geschäftsbereich oder Geschäftsgang der Fachgruppe gehören, dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung VTL eingegangen werden.

² Die Fachkommission kann über nicht budgetierte Ausgaben und die entsprechenden Verpflichtungen der Fachgruppe bis max. CHF 10'000.- für einmalige und bis max. CHF 1'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben beschliessen.

³ Ausgaben und die entsprechenden Verpflichtungen, welche den vorgegebenen Rahmen übersteigen, bedürfen zusätzlich immer der ausdrücklichen Freigabe durch ein Mitglied der Geschäftsleitung VTL.

17. Rechnungsführung

¹ Die Fachgruppe führt nach den Anweisungen der Geschäftsstelle ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung über die eigenen Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Gesamtrechnung des VTL. Die Geschäftsstelle VTL regelt die Abläufe.

² Überschüsse in der Rechnung sind dem Fond der Fachgruppe gutzuschreiben, allfällige Fehlbeträge diesem zu belasten.

³ Im Übrigen gilt Art. 46 Statuten VTL.

18. Unterschriftenregelung

¹ Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien. In allen Fällen, in denen budgetierte Ausgaben und die entsprechenden Verpflichtungen der Fachgruppe der Ausgabenkompetenz der Fachgruppe gemäss Art. 16 Abs. 2 hiervor überschreiten, ist die Unterschrift eines Mitgliedes der Geschäftsleitung VTL erforderlich.

² Die Fachkommission stellt dem Vorstand VTL die entsprechenden Anträge betreffend Unterschriftsberechtigung innerhalb der Fachgruppen, soweit eine solche erforderlich ist.

IV. Schlussbestimmungen

19. Aufhebung der Fachgruppe

¹ Der Vorstand VTL beschliesst auf Antrag der Fachkonferenz oder bei Bedarf über die Aufhebung der Fachgruppen.

20. Genehmigung des Vorstandes VTL

¹ Dieses Reglement und dessen Änderungen bedürfen gemäss Art. 31 Abs. 5 Statuten VTL der Genehmigung des Vorstandes VTL.

21. Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde am 29. März 2023 von der Fachkonferenz Branchenverband Thurgau Weine BTW beschlossen und der Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL hat es an seiner Vorstandssitzung vom 26. April 2023 in Kraft gesetzt.

Wilten b. Neunforn, 3. April 2023

Fachgruppe Thurgau Weine



Jakob Stark
Vorsitzender



Monika Hagen
Sekretariat